



Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Ostasiatisches Recht mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat vom 16. September 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 62 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium vermittelt mit seinen drei Zertifikatsprogrammen fundierte und systematische Kenntnisse in wesentlichen Bereichen des wahlweise japanischen, koreanischen oder taiwanesischen Rechts, sowie Anregungen zum rechtsvergleichenden Denken und kritischer Betrachtung der eigenen Rechtsordnung.

(2) Jedes Zertifikatsprogramm gliedert sich ein rechtsvergleichendes Einführungsmodul, die Einführung in das jeweils einschlägige ostasiatische öffentliche Recht und Privatrecht sowie ein auslandsrechtskundlichen Abschlussseminar. Darüber hinaus werden fakultativ Wahlmodule zur Vertiefung speziellerer Themen in den jeweiligen Rechtsordnungen angeboten.

(3) Durch das Studium erwerben die Teilnehmenden qualifizierte Kenntnisse über das japanische, koreanische bzw. taiwanesisches Rechtssystem und sind durch Anwendung einer rechtsvergleichenden Betrachtungsweise in der Lage, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zum deutschen Rechtssystem in theoretisch und praktisch bedeutsamen Fällen beider Rechtsordnungen herauszuarbeiten und diese einer vernünftigen Lösung zuzuführen.

§ 2 Zulassung und Gebühren

(1) Zum weiterbildenden Studium wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.

(2) Die Erst- und Wiederzulassung zu einem Zertifikatsprogramm und deren Verlängerung um jeweils ein Semester erfolgen auf Antrag, der form- und fristgerecht im Studierendensekretariat zu stellen ist. Die Teilnehmenden werden als Gasthörer zugewiesen.

(3) Die Erstzulassung zu einem Zertifikatsprogramm erfolgt für drei Semester und ist zwingend mit der Belegung der zu dem jeweiligen Zertifikatsprogramm gehörenden vier Modulen 0 bis 2 sowie dem Abschlussseminar verbunden, sofern die Module nicht bereits bestanden sind. Nach Ablauf der drei Semester kann die Zulassung für jeweils ein Semester verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt entweder durch die Belegung eines Moduls oder durch den Antrag auf Zulassungsverlängerung zum Zwecke der Ablegung noch nicht bestandener Prüfungen. Nach Ablauf der Zulassung scheiden die Teilnehmenden durch Fristablauf aus dem Studium aus.

(4) Die Verlängerung der Zulassung soll versagt werden, wenn die zum Zertifikat gehörenden Pflichtmodule bestanden sind und für das Folgesemester weder ein Modul belegt wird, noch die Prüfung in einem bisher nicht bestandenen Modul angestrebt wird.



(5) Nach einer Unterbrechung kann das weiterbildende Studium zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen und das jeweilige Zertifikatsprogramm nach der aktuell gültigen Prüfungsordnung fortgesetzt werden, sofern keine Prüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht-bestanden ist. Die Zulassung erfolgt für jeweils ein Semester. Für die nachträgliche Absolvierung von Wahlmodulen können auch frühere Absolventinnen und Absolventen eines erfolgreich abgeschlossenen Zertifikatsprogramms das weiterbildende Studium wiederaufnehmen und durch die Belegung eines Wahlmoduls fortsetzen.

(6) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 Hochschulgesetz kostendeckende Gebühren zu erheben, deren Art und Höhe auf der Homepage der jeweiligen Zertifikatsprogramme veröffentlicht sind. Die Gebühren entstehen mit der Zulassung zu einem Zertifikatsprogramm, mit der Belegung eines weiteren Moduls und mit der Verlängerung der Zulassung ohne Belegung für jeweils ein weiteres Semester, und sind jeweils sofort fällig.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Das Studium ist so organisiert, dass es berufs begleitend in flexibler Teilzeit absolviert werden kann.

(2) Jedes Zertifikatsprogramm gliedert sich in vier Pflichtmodule mit einem Umfang von jeweils 10 ECTS und umfasst somit 40 ECTS, die einem Workload von 1.200 Arbeitsstunden entsprechen. Die fakultativen Wahlmodule haben einen Umfang von jeweils 10 ECTS.

(3) Das Curriculum des Zertifikatsprogramms „Grundlagen des Japanischen Rechts“ umfasst folgende Module:

Pflichtmodule:

Modul 0: Methodischer Zugang (10 ECTS)

Modul J1: Japanisches Öffentliches Recht (10 ECTS)

Modul J2: Japanisches Privatrecht (10 ECTS)

Modulübergreifendes Abschlusssseminar zum Japanischen Recht (10 ECTS)

Wahlmodule:

Wahlmodul J1: Vertiefung Japanisches Privatrecht (10 ECTS)

Wahlmodul J2: Vertiefung Japanisches Arbeitsrecht (10 ECTS)

Wahlmodul J3: Vertiefung Japanisches Handels- und Gesellschaftsrecht (10 ECTS)

(4) Das Curriculum des Zertifikatsprogramms „Grundlagen des Koreanischen Rechts“ umfasst folgende Module:

Pflichtmodule:

Modul 0: Methodischer Zugang (10 ECTS)

Modul K1: Koreanisches Öffentliches Recht (10 ECTS)

Modul K2: Koreanisches Privatrecht (10 ECTS)

Modulübergreifendes Abschlusssseminar zum Koreanischen Recht (10 ECTS)

Wahlmodule:

Wahlmodul K1: Vertiefung Koreanisches Privatrecht (10 ECTS)

Wahlmodul K2: Vertiefung Koreanisches Arbeitsrecht (10 ECTS)



(5) Das Curriculum des Zertifikatsprogramms „Grundlagen des Taiwanesischen Rechts“ umfasst folgende Module:

Pflichtmodule:

Modul 0: Methodischer Zugang (10 ECTS)

Modul T1: Taiwanesisches Öffentliches Recht (10 ECTS)

Modul T2: Taiwanesisches Privatrecht (10 ECTS)

Modulübergreifendes Abschlusssseminar zum Taiwanesischen Recht (10 ECTS)

Wahlmodule:

Wahlmodul T1: Vertiefung Taiwanesisches Privatrecht (10 ECTS)

Wahlmodul T2: Vertiefung Taiwanesisches Arbeitsrecht (10 ECTS)

Wahlmodul T3: Taiwanesisches Geistiges Eigentums- und Technologie recht (10 ECTS)

§ 4 Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung ist nur nach erfolgter Prüfungszulassung möglich. Solange ein Modul angeboten wird, wird zugelassen, wer das jeweilige Modul innerhalb der letzten 6 Semestern gebührenpflichtig belegt hat, aktuell zum weiterbildenden Studium zugelassen ist, seine fälligen Gebühren entrichtet, die ggf. erforderlichen Prüfungsteilnahmevoraussetzungen erbracht und sich fristgerecht zur Prüfung angemeldet hat. Die Antragstellung erfolgt durch die Anmeldung zur Prüfung, die Zulassung mit der Bestätigung des Prüfungstermins, die auch elektronisch über ein Portal erfolgen kann.

(2) Die Prüfungen können in Form der Klausur, der Hausarbeit, der mündlichen Prüfung oder des Seminars abgenommen werden. Das einführende Modul 0 schließt hiervon abweichend mit einem unbenoteten Online-Test ab, bei dem Fragen durch Auswahl aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice) zu beantworten sind. Eine Übersicht der in den einzelnen Modulen ggf. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sowie die Prüfungsform in den einzelnen Modulen ist dieser Prüfungsordnung als Anlage beigelegt.

(3) Im Rahmen der Modulausbildung kann vorgesehen werden, dass eine Prüfungsanmeldung erst dann erfolgen kann, wenn im Rahmen eines oder mehrerer unbenoteter Multiple-Choice Tests grundlegende Kenntnisse im Lehrstoff des Moduls nachgewiesen worden sind (Prüfungsteilnahmevoraussetzung). Die Zulassung zum Seminar oder zu einer Prüfung in einem Vertiefungsmodul kann vom Bestehen der Prüfung in einem oder mehreren Grundlagenmodulen abhängig gemacht werden.

(4) Die Anmeldefristen für die Prüfungen werden auf der Homepage der jeweiligen Zertifikatsprogramme spätestens zu Beginn des Semesters veröffentlicht. Eine Abmeldung von den Prüfungen ist bei Klausuren und mündlichen Prüfungen bis zum Ablauf des Vortags vor der Prüfung, bei Hausarbeiten bis zur Bekanntgabe des Hausarbeitsthemas und vom Seminar bis zu 2 Wochen nach Anmeldeschluss für das Seminar, jeweils durch einfache Mitteilung an die Studiengangsleitung möglich.

(5) Wiederholungsprüfungen, in denen über das endgültige Nichtbestehen in einem Pflichtmodul entschieden wird (letzter Prüfungsversuch) werden von zwei prüfenden Personen bewertet und benotet. In den übrigen Fällen erfolgen die Bewertung und Benotung von Prüfungen durch nur eine prüfende Person. Alle mündliche Prüfungsleistungen sind durch eine prüfende Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abzunehmen.



(6) Die Benotung erfolgt mit folgenden Werten:

für eine hervorragende Leistung

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut)

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend)

für eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht.

5,0 (nicht ausreichend)

(7) Soweit eine Gesamtnote gebildet wird, errechnet sich diese aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten; dieses Mittel wird auf eine Nachkommastelle abgeschnitten und auf die nächste zulässige Note auf- oder abgerundet. Liegt dieses Mittel genau zwischen zwei zulässigen Noten, so wird auf die bessere Note gerundet.

(8) Die Note einer Prüfung soll spätestens 6 Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt werden, bei mündlichen Prüfungen und dem Seminar im Anschluss an die mündliche Prüfung oder den Abschluss des Seminars.

(9) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Nicht-bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mind. 4,0 benotet wurde.

(10) Soweit die Gründe für die Bewertung nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden, können die Teilnehmenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 5 Klausur

(1) Im Rahmen einer Klausur sollen die Prüflinge zeigen, dass sie Fälle und fachliche Fragestellungen innerhalb eines begrenzten Zeitraums bearbeiten können. Bei den Fragestellungen sind sowohl Antworten in eigenen Worten (offenes Antwortformat), die Auswahl aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice) oder eine Mischung dieser Möglichkeiten zulässig.

(2) Klausuren können in Präsenz oder als Online-Klausur ortsunabhängig durch Einwahl in die Moodle-Umgebung der Hochschule abgenommen werden.



(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 2 Stunden. Ist während einer Online-Klausur eine örtlich erstellte Ergebnisdatei in das Portal hochzuladen, so ist für das Abspeichern und ggf. Konvertieren der Prüfungsleistung in ein zulässiges Dateiformat sowie die Übertragung der Ergebnisdatei in die Moodle-Umgebung (Upload) eine Nachbearbeitungszeit von weiteren 5 Minuten zusätzlich zu der Bearbeitungszeit vorzusehen. Maßgebliche Zeit für den Beginn und das Ende der Prüfung ist die Systemzeit des Portals.

(4) Für die Teilnahme an einer Online-Klausur melden sich die Prüflinge mit ihren persönlichen Zugangsdaten im Portal an und erhalten dort Zugriff auf die Prüfungsaufgaben. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt entweder durch die Erstellung einer lokalen Datei auf dem eigenen Computer mit späterer Überspielung in das Portal, der Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Portal oder einer Kombination dieser beiden Eingabewege.

(5) Die Teilnahme an einer Online-Klausur ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüflinge mit ihrer Prüfungsanmeldung unterwerfen:

a) Die Prüflinge sind verpflichtet, sich für die Dauer einer Online-Klausur allein in einem Raum aufzuhalten. Sie stellen eigenverantwortlich sicher, dass sie in ihrem Prüfungsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.

b) Die Aufgaben sind eigenständig zu bearbeiten. Die Prüflinge dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflichten zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Die eingereichten Prüfungsleistungen können sowohl untereinander als auch mit anderen Quellen auf Plagiate hin überprüft werden.

(6) Zur Wahrung der Chancengleichheit und zur Durchsetzung der Hilfsmittel- und Kontaktbeschränkungen während der Prüfung werden Online-Klausuren durch eine Videoaufsicht überwacht. Die Videoaufsicht beinhaltet:

a) die Feststellung der Identität der Prüflinge durch Abgleich der Videoübertragung mit dem Foto eines amtlichen Identifikationsdokument, das von den Prüflingen über die Kamera präsentiert wird, vor oder während der Prüfung,

b) die Beaufsichtigung der Prüflinge durch prüfungsaufsichtsführende Personen mittels einer Video- und Tonverbindung während der Prüfung. Die Videoübertragung umfasst eine Tisch-/Oberkörperansicht der Prüflinge, sowie

c) eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und Hilfsmittelbeschränkung vor und während der Prüfung durch die Videoaufsicht. Dies beinhaltet auch die anlassbezogene Kontrolle durch eine Fokussierung der Kamera oder einen Kameraschwenk über den Prüfungsplatz oder den Prüfungsraum, sowie – anhängig von der eingesetzten Software – eine temporäre oder permanente Bildschirmfreigabe.

(7) Die Videoaufsicht ist mit folgenden Mitwirkungspflichten verbunden:

a) Die Prüflinge sind verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für eine Videoaufsicht bereitzustellen. Dies umfasst einen Computer einschließlich Kamera, Mikrofon und Lautsprecher bzw. Headset, sowie eine für eine Videokonferenz ausreichende Internetverbindung. Die Hochschule stellt den Prüflingen den Zugang zu einer Software für die Video- und Audioübertragung (z.B. Zoom, Pruefster) für die Dauer der Prüfung kostenfrei zur Verfügung. Die Nutzung der Software kann entweder – ohne lokale Installation – über einen Webbrowser oder aber über einen – auf dem eigenen Computer installierten – Client erfolgen.

b) Die Prüflinge sind verpflichtet, ihre technischen Voraussetzungen auf deren Eignung für die Teilnahme an einer videobeaufsichtigten Prüfung rechtzeitig vor der Prüfung zu testen. Der Test soll es ermöglichen, technische Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Über geeignete Testmöglichkeiten wird auf der Homepage der Zertifikatsprogramme informiert.

c) Vor dem Beginn der Prüfung wählen sich die Prüflinge über das Prüfungsportal auch in das für die Prüfung vorgesehene Videokonferenzsystem (z.B. Zoom, Pruefster) ein.



d) Die Prüflinge sind verpflichtet, ihr Identifikationsdokument während der gesamten Prüfung bereit zu halten und dieses auf Aufforderung der Videoaufsicht während der Prüfung über die Kamera vorzuzeigen. Für die Identitätsfeststellung nicht relevante Daten auf dem Identifikationsdokument (z.B. Ausweisnummer) können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Mit dem Ziel, eine Manipulation der Videoübertragung auszuschließen, kann die Videoaufsicht die Identitätsüberprüfung sowohl vor als auch zu einem zufälligen Zeitpunkt während der Prüfung durchführen oder wiederholen.

e) Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, so ist die Videoaufsicht während der Prüfung jederzeit berechtigt, einen Prüfling zu kontaktieren und zur Aufklärung des Sachverhalts in Form einer geeigneten Fokussierung der Kamera aufzufordern. Kommt der Prüfling dieser Aufforderung nicht nach, so ist er zu belehren, dass dieses Verhalten als Störung gewertet werden und die Prüfung aus diesem Grund als nicht-bestanden gelten kann. Kommt ein Prüfling auch nach dieser Belehrung einer Aufforderung zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsklärung nicht nach, so ist der Vorfall im Prüfungsprotokoll, ggf. zusammen mit der Sicherung von Beweisen (z.B. Chat, Bildschirmfoto) zu vermerken.

f) Bei der Prüfung findet keine Aufzeichnung statt. Die Prüfungsaufsichten bleiben jedoch berechtigt, zum Zwecke der Beweissicherung über Störungen oder Täuschungsversuche Bildschirmfotos zu erstellen und diese bis zum rechtskräftigen Abschluss des Bewertungsverfahrens zu den Akten zu nehmen.

(7) Nähere Informationen zur Online-Klausur werden auf der Homepage der jeweiligen Zertifikatsprogramme veröffentlicht. Dies soll auch die wesentlichen Informationen zur Identitätsfeststellung und die Möglichkeiten für einen Test der technischen Voraussetzungen und der eingesetzten Software einschließen.

§ 6 Hausarbeit

(1) Im Rahmen einer Hausarbeit sollen die Prüflinge zeigen, dass sie Fälle oder rechtswissenschaftliche Themen unter Auswertung wissenschaftlicher Literatur bearbeiten können.

(2) Die Hausarbeit kann eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen und einem Umfang von 5-8 Seiten Text (Kurzhausarbeit) oder eine Bearbeitungszeit von 8 Wochen und einem Umfang von 8-12 Seiten Text (Regelhausarbeit) vorsehen. Das Hausarbeitsthema muss von seinem Umfang her für die Bearbeitungszeit der Hausarbeit geeignet sein.

(3) Die Einreichung der Prüfungsleistung erfolgt in elektronischer Form (PDF-Datei), z.B. per E-Mail oder durch Upload in einem Portal der Hochschule.

(4) Am Ende der Hausarbeit haben die Prüflinge zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, und geben hierzu folgende Versicherung ab: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Im Rahmen einer mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge zeigen, dass sie den Lehrstoff des Moduls beherrschen und anwenden können.

(2) Die mündliche Prüfung dauert pro Prüfling 15 bis 30 Minuten. Sie kann als Einzel- oder auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen abgenommen werden.



(3) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen aller Beteiligten auch als Prüfungsgespräch unter Abwesenden über eine von der Hochschule gestellte Kommunikationssoftware abgenommen werden (Videoprüfung). Die prüfende Person soll das Einvernehmen zur Videoprüfung verweigern, wenn begründete Zweifel an der Möglichkeit einer störungsfreien Durchführung bestehen, insbesondere wenn eine Videoprüfung mit dem betroffenen Prüfling bei vorherigen Prüfungsterminen aufgrund von technischen Störungen abgebrochen werden musste.

(4) Die Durchführung einer Videoprüfung ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Einwilligung zur häuslichen Videoprüfung unterwerfen:

a) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bildkommunikation vorzuhalten. Dies umfasst einen Computer einschließlich Kamera, Mikrofon und Lautsprecher bzw. Headset, sowie eine für eine Videokonferenz ausreichende Internetverbindung.

b) Die Prüflinge ermöglichen die Feststellung ihrer Identität durch Abgleich der Videoübertragung mit dem Foto eines amtlichen Identifikationsdokument, das von ihnen über die Kamera präsentiert wird. Für die Identitätsfeststellung nicht relevante Daten auf dem Identifikationsdokument (z.B. Ausweisnummer) können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Mit dem Ziel, eine Manipulation der Videoübertragung auszuschließen, kann die Videoaufsicht die Identitätsüberprüfung sowohl vor als auch zu einem zufälligen Zeitpunkt während der Prüfung durchführen oder wiederholen.

c) Die Prüflinge stellen sicher, dass sie sich für die Dauer einer Videoprüfung allein in einem Raum aufzuhalten und in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.

d) Die Prüflinge dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflicht zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Die prüfende Person soll im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und den Prüfling anhören. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem er durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht-zugelassene Hilfsmittel hin ermöglicht. Die Unterbrechung der Prüfung, die Gründe für den Täuschungsverdacht und die Feststellungen, ggf. mit einem Bildschirmfoto zur Beweissicherung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

e) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung sind im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht durch den Prüfling zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die prüfende Person.

(5) Eine Aufzeichnung des Prüfungsgesprächs, ganz oder auch nur in Teilen, findet nicht statt und ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt. Die prüfende und die beisitzende Person bleiben berechtigt, zum Nachweis von Störungen oder Täuschungsversuchen Bildschirmfotos zu erstellen und diese bis zum rechtskräftigen Abschluss des Bewertungsverfahrens zu den Akten zu nehmen.

(6) Nähere Informationen zur Videoprüfung werden auf der Homepage der jeweiligen Zertifikatsprogramme veröffentlicht. Dies soll auch die wesentlichen Informationen zur Identitätsfeststellung und die Möglichkeiten für einen Test der Verbindung einschließen.



§ 8 Seminar

- (1) Das Abschlussseminar dient der praktischen Übung und wissenschaftlichen Diskussion.
- (2) Es wird entweder als Präsenzveranstaltung, als virtuelle oder als hybride Veranstaltung durchgeführt und von einer prüfenden Person als Seminarleitung geleitet. Soweit Prüflinge virtuell teilnehmen, gelten die Bestimmungen zur mündlichen Online-Prüfung entsprechend.
- (3) Nach der Anmeldung zum Seminar fertigen die Prüflinge zunächst eine schriftliche Arbeit (Seminararbeit) in einem Umfang von 15 bis höchstens 30 DIN A 4 Seiten (bei ca. 2000 Zeichen pro Seite, 1,5-fachen Zeilenabstand und Schriftgröße 12pt) zu einem der Themenliste zu entnehmenden oder vorab mit der Seminarleitung vereinbarten Thema. Weiterhin kann die Seminarleitung von den Prüflingen weitere Leistungen wie z.B. ein kurzes Thesenpapier verlangen. In der Seminararbeit haben die Prüflinge zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und geben hierzu folgende Versicherung ab: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“
- (4) Die Bearbeitungszeit der Seminararbeit beträgt vier Wochen, die Einreichung der Prüfungsleistung erfolgt in elektronischer Form (PDF-Datei), z.B. per E-Mail oder Upload in einem Portal der Hochschule.
- (5) Die Seminararbeit dient der Vorbereitung der Veranstaltung, ihr Bestehen ist Voraussetzung für Teilnahme am anschließenden Seminar.
- (6) Während des Abschlussseminars ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten mit anschließender Diskussion und Verteidigung der Thesen in der Gruppe. Der Vortrag soll eine Dauer von 15 Minuten und die anschließende Diskussion eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Die Bewertung der schriftlichen Seminarleistungen (Seminararbeit, ggf. weitere Leistungen) und die Bewertung der mündlichen Seminarleistungen (Vortrag, aktive Teilnahme an der Diskussion und Verteidigung) gehen jeweils zu 1/2 in die Seminarnote ein. Dabei sollen Vortrag, Teilnahme an der Diskussion und Verteidigung jeweils gleichwertig bei der Bewertung der mündlichen Leistung gewichtet werden.

§ 9 Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß und Rücktritt

- (1) Alle Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (2) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen ganz oder teilweise übernimmt und als eigene Leistung ausgibt. Dies gilt insbesondere für die wörtlich oder sinngemäße Übernahme fremder Texte, Textteile, Darstellungen oder wesentlicher Ideen, wenn die übernommenen Passagen oder Gedanken nicht kenntlich gemacht werden und die Quelle nicht genannt wird (Plagiat). Eine Täuschung begeht ferner, wer in einer Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel- oder Kommunikationsmittel mit sich führt oder nutzt.
- (3) Alle schriftlichen Leistungen, insbesondere Hausarbeiten und Seminararbeiten, dürfen und sollen routinemäßig auf Plagiate, auch unter Verwendung einer Plagiatserkennungssoftware, überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Prüflinge verpflichtet, ihre Prüfungsleistungen als Datei ohne Beschränkungen der Kopierfunktion des Textes und ohne Passwortschutz einzureichen.



(4) Ein erster Täuschungsversuch kann abhängig von seiner Art und Schwere noch mit einer Verwarnung verbunden werden. Ein zweiter oder mehrfacher Täuschungsversuch berechtigt den Prüfungsausschuss, einen Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitlich begrenzt oder dauerhaft auszuschließen; Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

(5) Stört ein Prüfling den Ablauf einer Prüfung, insbesondere weil er die Überprüfung seiner Identität nicht ermöglicht, er eine durchgehende Videoaufsicht während der Prüfung durch Deaktivierung der Kamera oder des Ton vereitelt, einer Aufforderungen der Prüfungsaufsicht nicht Folge leistet oder den Prüfungsraum ohne Erlaubnis der Prüfungsaufsicht verlässt, so gilt die Prüfung als mit „nicht-bestanden“ bewertet.

(6) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder reicht er seine Prüfungsleistung nicht fristgerecht innerhalb der Bearbeitungszeit ein, so gilt seine Prüfungsleistung als mit „nicht-bestanden“ bewertet. Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin von der Prüfung abmeldet oder während bzw. unverzüglich nach der Prüfung seinen Rücktritt von der Prüfung erklärt. Der Rücktritt wegen Säumnis setzt den Nachweis einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit oder eines sonstigen unverschuldeten Ereignisses am Prüfungstag voraus, dass die Teilnahme an der Prüfung verunmöglichte (z.B. Verkehrsunfall auf dem Weg zur Prüfung). Der Rücktritt eines Prüflings wegen einer Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung (z.B. Baulärm, Unterbrechung der Verbindung auf Seiten der Hochschule) erfordert die vorherige Rüge einer konkreten Störungen durch den Prüfling während der Prüfung gegenüber der Prüfungsaufsicht, der prüfenden Person oder der wissenschaftlichen Leitung; die erhobenen Rügen sind im Protokoll zu vermerken oder aktenkundig zu machen. Die Entscheidung über einen Rücktritt trifft die wissenschaftliche Leitung.

§ 10 Prüfende Personen, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden der Module befugt, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüfende Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Direktorin / dem Direktor der Abteilung „Ostasiatisches Recht“ des Institutes für Internationale Rechtsbeziehungen obliegt die wissenschaftliche Leitung des weiterbildenden Studiums mit den Aufgaben und Befugnissen, das Studium zu koordinieren und die das Studium betreffenden Entscheidungen zu treffen. Unter anderem entscheidet die wissenschaftliche Leitung über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, über Fragen der Prüfungsorganisation, die Zulassung zu den Prüfungen, die Organisation der Lehre, bezüglich Nachteilsausgleichen sowie über die Anerkennung von Leistungen.

(3) Der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nimmt zugleich die Funktion des Prüfungsausschusses für das weiterbildende Studium wahr. Er entscheidet über erhobene Widersprüche und über den Ausschluss von weiteren Prüfungen im Falle schwerer oder nachhaltiger Täuschungen.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Prüfungsteilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.



(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(4) Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

(5) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfungsanmeldung zu stellen.

§ 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal in einem Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von der antragstellenden Person beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt werden. Die Anerkennungsentscheidung soll i.d.R. spätestens innerhalb von 6 Wochen getroffen werden. Für anerkannte Module werden keine Gebühren erhoben.

(4) Anerkannte Prüfungsleistungen werden ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Seminarleistungen aus einem Zertifikatsprogramm können aufgrund ihres Länderbezugs nicht als Seminarleistung für ein anderes Zertifikatsprogramm angerechnet werden.

(6) Ein bestandenes Modul 0 wird auf Antrag auch für alle anderen Zertifikatsprogramme übernommen.

(7) Das Modul 55311 „Einführung in das Japanische Recht“ des Studiengangs Master of Laws an der FernUniversität in Hagen wird mit Note für das Modul [J1 oder J2] übernommen.

§ 13 Abschluss des weiterbildenden Studiums, Leistungsübersicht und Weiterbildungszertifikat

(1) Bei Beendigung des weiterbildenden Studiums erhalten die Teilnehmenden auf Antrag eine Leistungsübersicht über ihre bisher erbrachten Leistungen („Certificate of Advanced Studies“) mit oder ohne Note ausgestellt.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss eines Zertifikatsprogramms wird auf Antrag ein Weiterbildungszertifikat („Diploma of Advanced Studies“) ausgestellt. Ein Zertifikatsprogramm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die zu dem jeweiligen Zertifikatsprogramm gehörenden Prüfungen in den Modulen 0, 1 und 2 sowie das modulübergreifende Abschlussseminar bestanden sind.



(3) Das Weiterbildungszertifikat wird von der wissenschaftlichen Leitung ausgefertigt und unterschrieben. Es weist die Module und Noten der zum Zertifikatsprogramm gehörenden Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote und das Prädikat. In die Gesamtnote fließen ein:

Die Noten der Modulabschlussprüfungen der Module 1 bis 2 mit jeweils 20 v.H. und

Die Note des Abschlusseseminars mit 60 v.H.

Das Prädikat lautet:

„sehr gut“	bei einer Gesamtnote bis 1,5
„gut“	bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0

Kann die Gesamtnote nicht berechnet werden, weil eine ihrer Berechnung zugrunde liegende Prüfung ohne Note anerkannt worden ist, so wird das Zertifikat ohne Gesamtnote und ohne Prädikat ausgestellt.

(4) Erfolgreich abgeschlossene Wahlmodule werden auf Antrag mit Note oder ohne Note im Weiterbildungszertifikat ausgewiesen, jedoch nicht bei der Festsetzung der Gesamtnote berücksichtigt.

(5) Wird das Studium eines Zertifikatsprogramms nach seinem erfolgreichen Abschluss später wieder aufgenommen und erfolgreich ein Wahlmodul abgeschlossen, so wird auf Antrag das Weiterbildungszertifikat neu ausgestellt und durch die Aufnahme des Wahlmoduls ergänzt.

(6) Bei Abschluss mehrerer Zertifikatsprogramme wird für jedes Zertifikatsprogramm ein eigenes Weiterbildungszertifikat ausgestellt.

§ 14 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat wird eingezogen.

§ 15 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2025/2026.

(2) Teilnehmende, die das weiterbildende Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ nach der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Grundlagen des Japanischen Rechts“ vom 05. Dezember 2023 begonnen haben und ununterbrochen fortsetzen, können noch bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/27 Prüfungen nach der Prüfungsordnung 2023 ablegen und das Weiterbildungszertifikat gemäß deren Bestimmungen erwerben. Mit dieser Übergangsfrist werden sämtliche Gründe für eine Studienverlängerung, wie z. B. Erkrankung, Behinderung oder familiäre Gründe, abgegolten; eine Verlängerung der Übergangsfrist ist ausgeschlossen. Alternativ kann ein vor dieser Prüfungsordnungsänderung begonnenes und unterbrochenes Studium nach dieser Prüfungsordnung fortgesetzt und beendet werden; die bisher erbrachten Leistungen werden in diesem Fall übernommen. Teilnehmende, welche aus der Prüfungsordnung 2023 wechseln, erhalten zudem die dort genannten Freisemester, sofern sie noch nicht in Anspruch genommen wurden.



Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 16. September 2025.

Hagen, den 23. September 2025

Die Dekanin der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. Andrea Edenharter

gez.
Univ.-Prof. Dr. Stefan Stürmer

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



Anlage zur Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiums „Ostasiatisches Recht“ mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat – Studienverlaufsplan und Modulübersichten

Modul	Fach	ECTS	Prüfungsform	Prüfungsteilnahmevoraussetzung
Modul 0 75210_20252	Methodischer Zugang	10	Online-Test	keine
Zertifikat „Grundlagen des Japanischen Rechts“				
Modul J1 75211_20252	Japanisches Öffentliches Recht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Modul J2 75212_20252	Japanisches Privatrecht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Wahlmodul J1 75213_20252	Vertiefung Japanisches Privatrecht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Wahlmodul J2 75214_20252	Vertiefung Japanisches Arbeitsrecht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Wahlmodul J3 75215_20252	Vertiefung Japanisches Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Seminar	Auslandsrechtskundliches Modulübergreifendes Abschlussseminar	10	Vortrag und Verteidigung	Abschluss der Module 0, J1 und J2 sowie Teilnahme an einer Veranstaltung zur Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken beim Erstellen schriftlicher Arbeiten in den letzten 24 Monaten.
Zertifikat „Grundlagen des Koreanischen Rechts“				
Modul K1 75221_20252	Koreanisches Öffentliches Recht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Modul K2 75222_20252	Koreanisches Privatrecht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Wahlmodul K1 75223_20252	Vertiefung Koreanisches Privatrecht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Wahlmodul K2 75224_20252	Vertiefung Koreanisches Arbeitsrecht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Seminar	Auslandsrechtskundliches Modulübergreifendes Abschlussseminar	10	Vortrag und Verteidigung	Abschluss der Module 0, K1 und K2 sowie Teilnahme an einer Veranstaltung zur Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken beim Erstellen schriftlicher Arbeiten in den letzten 24 Monaten.



Zertifikat „Grundlagen des Taiwanesischen Rechts“				
Modul T1 75231_20252	Taiwanesisches Öffentliches Recht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Modul T2 75232_20252	Taiwanesisches Privatrecht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Wahlmodul T1 75233_20252	Vertiefung Taiwanesisches Privatrecht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Wahlmodul T2 75234_20252	Vertiefung Taiwanesisches Arbeitsrecht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Wahlmodul T3 75235_20252	Vertiefung Taiwanesisches Geistiges Eigentums- und Technologierecht	10	Online-Klausur	Bestehen der unbenoteten Multiple-Choice-Tests des Moduls
Seminar	Auslandsrechtskundliches Modulübergreifendes Abschlussseminar	10	Vortrag und Verteidigung	Abschluss der Module 0, T1 und T2 sowie Teilnahme an einer Veranstaltung zur Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken beim Erstellen schriftlicher Arbeiten in den letzten 24 Monaten.